

Sitzungsvorlage Nr. 0037/2023/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Verkehr und Bauen	06.02.2023	öffentlich
Kreisausschuss	09.03.2023	öffentlich
Kreistag	16.03.2023	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 36 - Fachbereich Verkehr	Berichterstatter/-in: Schwenzow, Elisabeth, Dr.
--	---

Beratungsgegenstand:

Einführung Deutschlandticket im WestfalenTarif

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Allgemeines

Die Bundesregierung und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in der Ministerpräsidentenkonferenz am 02.11.2022 die Einführung eines digitalen, deutschland-weit gültigen „DEUTSCHLANDTICKETS“ für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Einführungspreis von 49 € pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement beschlossen. Der Bund stellt ab dem Jahr 2023 dafür jährlich 1,5 Milliarden Euro zum Verlustausgleich zur Verfügung. Die Länder beteiligen sich in gleicher Höhe. In der Ministerpräsidentenkonferenz am 08.12.2022 haben Bund und Länder die bisherigen Finanzierungszusagen für das Einführungsjahr 2023 des DEUTSCHLANDTICKETS erweitert (Nachschusspflicht), allerdings nach Informationsstand 25.01.2023 für die Jahre danach die finanziellen Auswirkungen noch bei den Kreisen, Städten und Gemeinden belassen. Das DEUTSCHLANDTICKET soll wohl bundesweit einheitlich frühestens zum 01.05.2023 eingeführt werden.

Tarif

Das DEUTSCHLANDTICKET ist ein bundesweit gültiges Monatsticket im Abonnement, das ohne Mindestvertragslaufzeit monatlich gekündigt werden kann. Gemäß der aktuellen Informationslage der Bund- Ländergesprächsrunden soll der WestfalenTarif als Produktverantwortlicher des DEUTSCHLANDTICKETS auftreten. Die westfälischen Tarifbestimmungen sollen sich dabei eng an die bundesweiten Vorgaben anlehnen:

- Preis: Zum Einführungszeitpunkt wird der monatliche Preis des DEUTSCHLANDTICKETS bundesweit einheitlich auf 49 € festgelegt.
- Kündbarkeit: Monatlich kündbar zu einem noch nicht festgelegten Tag des Monats, keine Kündigungsgebühr
- Geltungsbereich: Gilt bundesweit in allen Verbänden und bei allen Nahverkehrsunternehmen (Busse, Straßen-, Stadt- und U-Bahnen sowie S-Bahnen, Regionalbahnen)

und Regionalexpressen der 2. Klasse). Gilt nicht im Fernverkehr (z. B. ICE, IC, EC) und bei privaten Anbietern wie z. B. FlixTrain.

- Das DEUTSCHLANDTICKET beinhaltet keine Zusatznutzen (wie z.B. Personen- oder Fahrradmitnahme).

Voraussichtliche spezifische Bestandteile der westfälischen Tarifbestimmungen (derzeit noch in Klärung): Das DEUTSCHLANDTICKET

- ist im Übergangsverkehr in die Niederlande gemäß Ziffer 11.9 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs gültig,
- ist mit den 1. Klasse Aufpreisen sowie den Fahrrad-Aufpreis-Tickets des WestfalenTarifs im Geltungsbereich des WestfalenTarifs kombinierbar,
- gilt im AST-/OnDemand-/Nachtbus-Verkehr entsprechend der jeweiligen regionalen Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs.

Aktuelle Forderungen der Kreise

Aufgrund der bislang noch offenen Rahmenbedingungen fordert der Landkreistag NRW:

- Der Ausgleichsmechanismus für die Mindereinnahmen in Folge der Einführung des Deutschlandtickets muss so ausgestaltet werden, dass auch zukünftig noch Anreize zur Verbesserung und zum Ausbau des ÖPNV vor Ort bestehen. Außerdem müssen die europarechtlichen, insbesondere beihilfenrechtlichen und vergaberechtlichen, Risiken eines solchen Ausgleichsmechanismus vorab vom Bund und dem Land NRW abgeklärt werden.
- Es müssen Regelungen getroffen werden, dass die Einnahmen aus dem Deutschlandticket auch dort ankommen, wo die Fahrgäste jeweils befördert werden – es muss verhindert werden, dass z.B. durch überregionale Vertriebsstrukturen die Einnahmen außerhalb der jeweiligen Aufgabenträgergebiete, wo die Beförderung überwiegend erfolgt, vereinnahmt werden.
- Es müssen Regelungen für die Einnahmeverteilung getroffen werden, die verhindern, dass langlaufende Reisen (z.B. Urlaubsfahrt nach Sylt) die Einnahmen für die Beförderung im stadt- oder kreisweiten Verkehr kannibalisieren. Dies kann z.B. durch degressive Regelungen oder eine kilometerbezogene Obergrenze für Reisen (z.B. 50 oder 100 Kilometer) im Rahmen der Einnahmeverteilung erfolgen.

Rechtliche Umsetzung

Abhängig davon, wie die rechtlichen Regelungen zum DEUTSCHLANDTICKET von Bund und Land in den kommenden Wochen getroffen werden, muss der Kreistag des Kreises Borken als Aufgabenträger und Kostenverantwortlicher gegebenenfalls in seiner Sitzung am 16.03.2023 einen Beschluss zur Einführung fassen. Die Vorlage würde für diesen Fall entsprechend von der Verwaltung um die neuen Sachverhalte und einen Beschlussvorschlag geändert. Letztlich würde die Entscheidung des Kreistages über den Beschluss der Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH in die Entscheidung des Tarifausschusses der WestfalenTarif GmbH einfließen.

Entscheidungsalternative(n):

Nein.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Klimafolgenabschätzung:

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind

- positiv
- nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich
- nicht wesentlich (z.B. in Folge von Geringfügigkeit, fehlender Unmittelbarkeit, sich weitgehend neutralisierender Wechselwirkungen)
- negativ – Klimaschonendere Alternativen
 - kommen aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht (*bei Bedarf Ausführungen durch FE*), weil...
 - werden von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen (z.B. Wirtschaftlichkeit, Kosten, technische Risiken, Verlässlichkeit, etc.):
Ausführungen durch FE